## Werk

**Titel:** 6. Kleine Mitteilungen

**Ort:** Leipzig

**Jahr:** 1914

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0031|log124

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Im letzteren Fall mufs er gröfseren Anforderungen entsprechen als im ersteren.

2. Bei der Anlage von Schlagwortkatalogen mufs man sich vor der Atomisierung hüten; man darf deshalb nicht jeden Begriff, den ein Titel bietet, ohne weiteres zum Schlagwort erheben, sondern mufs sich die Möglichkeit vorbehalten, ihn unter einem umfassenderen, übergeordneten Begriff unterzubringen. Die Anforderungen z. B. hinsichtlich der Ortsbegriffe stellen sich an jedem Ort wieder anders. Leipziger Vorstädte werden wohl in einem Leipziger, nicht aber in einem Frankfurter oder einem Hamburger Katalog zu Schlagworten zu erheben sein.

3. Man darf vor mehrfacher Einreihung der Titel, d. h. vor der Einreihung in verschiedene Begriffs-Kategorien nicht zurückschrecken. Ein Titel wie „Burns in Deutschland" verdient sicherlich auch unter „Deutschland" festgehalten zu werden, wo allein er für die vergleichende Literaturgeschichte zugänglich wird. Die verschiedenfache Einreihung wird natürlich ganz erheblich erleichtert, wenn, wie bei uns, das ganze Titelmaterial gedruckt vorliegt.

4. Rückweise von Schlagwort auf Titel haben wir niemals angewendet, sondern nur von Schlagwort auf Schlagwort. Einem Titel wie „Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts zu Leipzig" ist nach unserem Dafürhalten mit einem Rückweis unter „Leipzig" nicht gedient. Man mufs ihn unter Leipzig selber finden können.

Zedler-Wiesbaden ist gegen die von Kaiser angeregte Beschränkung des Schlagwortkatalogs. Die beiden Sachkataloge müssen in der Anlage auf einander Rücksicht nehmen, aber jeder von beiden mufs in sich geschlossen sein und dem Benutzer den ganzen Bestand der Bibliothek vorführen. Die in Zürich geleistete Arbeit ist höchst dankenswert, aber es bestehn grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen den dortigen Regeln und denen des Referenten. Eine bezeichnende Konsequenz der Züricher Grundsätze ist die Einordnung der schweizerischen Flüsse teils unter dem Kanton, teils unter Schweiz. — Es ist ein Mifsverständnis, dafs Referent Verweisungen von einzelnen Titeln verlange, es handelt sich nur um allgemeine Verweisungen von Schlagwort zu Schlagwort.

Der Vorsitzende dankt dem Referenten für die theoretische Fixierung und Systematisierung der wichtigen Frage und bedauert, dafs wegen vorgerückter Zeit der von Dr. Fritz-Charlottenburg angekündigte Vortrag nicht mehr gehört werden kann, er soll aber wenn möglich in die Verhandlungen aufgenommen werden.[1])

## 6. Kleine Mitteilungen.

Kletsch-Washington spricht die Freude der anwesenden amerikanischen Fachgenossen aus, an der Versammlung teilnehmen zu können. Sie seien nicht gekommen, um amerikanisches Bibliothekswesen nach

1) Aus Raumrücksichten ist das leider nicht unmittelbar möglich. Der Vortrag wird aber im nächsten Heft Platz finden. Hrsg.